

Tiefbauamt
des Kantons Bern

Office des ponts et
chaussées
du canton de Berne

Kontrollstrasse 20, Postfach 701
2501 Biel
Telefon +41 31 635 96 00
www.be.ch/tba
info.tbaoik3@bve.be.ch

Claudia Christiani
Direktwahl +41 31 635 96 02
claudia.christiani@bve.be.ch

17. Oktober 2018

LEITVERFÜGUNG



Kantonsstrasse Nr. 6 Biel-Bern
Gemeinde: Lyss
230.10595 / Umgestaltung Hauptstrasse

Verfahrensprogramm gemäss KoG für das Strassenplanverfahren nach Strassengesetz (SG) ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

1. Gesuchsteller

Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis III, Biel.

2. Vorhaben

Es ist vorgesehen, die Hauptstrasse ortsverträglich zu gestalten. Im Abschnitt Bärenkreisel bis Mühleplatz wird im Bereich der Einmündung Alpenstrasse für das Linksabbiegen ein Mittelbereich geschaffen. Die Bushaltestellen werden als Fahrbahnhaltestellen und hindernisfrei gebaut. Die Fussgängerstreifen werden mit Mittelinseln hindernisfrei erstellt. Entlang dem Altersheim werden neue Bäume gepflanzt. Im Abschnitt Mühleplatz bis Fussgängerstreifen Kreuzgasse werden die Parkfelder längs neu angeordnet und die Lichtsignalanlage beim Fussgängerstreifen Kreuzgasse wird durch eine hindernisfreie Mittelinsel ersetzt.

Nach dem Fussgängerstreifen Kreuzgasse bis zum Hirschenplatz ist Tempo 30 vorgesehen. Die Mittelstreifen ermöglicht den zu Fuss Gehenden ein flächiges Queren und unterstützt die Radfahrenden beim Linksabbiegen. Bauliche Elemente dienen unter Anderem auch als Orientierung für sehingeschränkte Personen. An geeigneten Stellen sind Parkfelder angeordnet. Die Bushaltestelle wird hindernisfrei gebaut. Im gesamten Abschnitt wird die Beleuchtung mit LED-Leuchten erneuert.

3. Leitverfahren / Leitbehörde / Leitperson

Leitverfahren: Das Strassenplanverfahren nach Art. 29 ff SG ist Leitverfahren im Sinne des KoG.

Leitbehörde: Oberingenieurkreis III, Biel

Leitperson: Claudia Christiani, +41 31 635 96 02, claudia.christiani@bve.be.ch

4. Amtsberichte, Fachberichte, Stellungnahmen

Die aufgeführten Fachstellen und Anzuhörenden werden gebeten, **bis zum 29. November 2018** ihren Amts-/Fachbericht bzw. ihre Stellungnahme zum Bauvorhaben einzureichen.

Die nach Einschätzung der Leitbehörde notwendigen (Ausnahme)Bewilligungen sind unten aufgeführt. Die einbezogenen Fachstellen werden gebeten, der Leitbehörde im Amts-/Fachbericht ausdrücklich

- konkret Antrag auf Erteilung/Nichterteilung der beantragten und allenfalls zusätzlich nötiger (Ausnahme)Bewilligungen zu stellen;
- mitzuteilen, wenn nach ihrer Fachmeinung eine beantragte (Ausnahme)Bewilligung nicht nötig ist;
- nur Auflagen und Bedingungen aufzuführen, die das konkrete Projekt betreffen.

Die Amts- und Fachberichte sind der Leitbehörde in Papier und elektronisch zuzustellen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise in Word-Format).

Kantonspolizei (Kapo), Verkehr, Umwelt und Prävention, Herr Oliver Cuche, Alfred-Aebi-Strasse 75, 2503 Biel (pocu@police.be.ch)

- Verkehrssicherheit

Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV), Herr Michael Knecht, Reiterstrasse 11, 3011 Bern (michael.knecht@bve.be.ch)

- Öffentlicher Verkehr

Regionalverkehr Bern-Solothurn RBS, Herr Roman Zürcher, Tiefenastrasse 2, Metrohaus, 3048 Worblaufen (roman.zuercher@rbs.ch)

- Öffentlicher Verkehr (Linien 363 und 367)

PostAuto Schweiz AG, Herr Reto Baumann, Tschannerstrasse 37, Postfach 7574, 3001 Bern (reto.baumann@postauto.ch)

- Öffentlicher Verkehr (Linie 105)

Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis III, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne (joerg.bucher@bve.be.ch)

- Wasserbaupolizei

Erforderliche Ausnahmegewilligung:

- Ausnahmegewilligung für das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern nach Art. 38 GSchG

Beratungsstelle Hindernisfreies Bauen Kanton Bern, Pierre Chanez, Diamantstrasse 16, 2503 Biel (arch.chanez@vtxmail.ch)

- Hindernisfreies Bauen

Einwohnergemeinde Lyss, Bau und Planung, Herr R. Frey, Bahnhofstrasse 10, 3250 Lyss (ruedi.frey@lyss.ch)

Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben im Rahmen der fakultativen Anhörung. Sofern im konkreten Vorhaben ausnahmsweise nötig (d. h. sofern nicht in Perimeter Strassenplan bzw. nicht durch kantonalen Strassenplan übersteuertes kommunales Recht), holt die Gemeinde zusätzlich Fachberichte und Nebenbewilligungen ein, z. B.

- Anschluss Kanalisation

5. Zeitplan

Fristerstreckung

Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung (Art. 1 Abs. 2 KoG) werden behördliche Fristen nur ausnahmsweise (d. h. wenn Gründe wie Krankheit, Militärdienst, Ferienabwesenheit während mindestens der halben Dauer der Frist gegeben sind) und auf begründetes Gesuch hin erstreckt. Ansonsten bitte Fristen strikte einhalten.

Gravierende Mängel und Lücken melden / Sistierung

Die Fachstellen sind gebeten, bei gravierenden Mängeln und Lücken in den Unterlagen innert 1 Woche der Leitbehörde eine Sistierung des Verfahrens und notwendige Zusatzabklärungen zu beantragen.

Provisorischer Zeitplan

Amts-/ Fachberichte	Frist:	29. November 2018
Bereinigungsgespräche	Frist:	Dezember 2018 / Januar 2019
Öffentliche Planaufgabe	Frist:	29. Oktober bis 29. November 2018
Amtsblatt	Erscheinungsdaten:	24. Oktober / 31. Oktober 2018
Anzeiger Aarberg	Erscheinungsdaten:	26. Oktober / 2. November 2018
Einspracheverhandlungen	Frist:	Dezember 2018 / Januar 2019
Gesamtentscheid (Erlass durch BVE)	Frist:	April 2019

Das Verfahrensprogramm beruht auf einer ersten, summarischen Beurteilung. Änderungen aufgrund neuer Erkenntnisse und Verzögerungen bleiben vorbehalten.

6. Gebühren

Gegenüber Behörden und Organisationseinheiten des Kantons und seinen Anstalten dürfen keine Gebühren erhoben werden (Art. 67 Abs. 1 Bst. c FLG). Das FLG gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung einschliesslich der Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Bst. d i.V.m. Art. 2 Abs. 2 FLG). Für Fach- und Amtsberichte sind im kantonalen Strassenplanverfahren somit keine Gebühren geschuldet.

Die im Rahmen der Anhörung allfällig beantragten Stellungnahmen von Einwohnergemeinden sind fakultativ. Der Aufwand kann dem Kanton nicht auferlegt werden.

7. Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann, soweit sie das Leitverfahren und die Leitbehörde bestimmt, innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Bern angefochten werden. Die Beschwerde ist in drei Exemplaren bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Münsterstrasse 2, 3011 Bern, einzureichen. Sie hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

8. Eröffnung

Die Leitverfügung wird den vorne genannten Fachstellen und Anzuhörenden mit Email eröffnet.

Die kantonalen Fachstellen und die Anzuhörenden haben die wichtigsten Dokumente aus dem Strassenplandossier elektronisch oder per Post erhalten. Ein komplettes Strassenplandossier kann nach telefonischer Voranmeldung bei der Gemeinde eingesehen werden.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis III

Claudia Christiani
Stv. Kreisoberingenieurin

Kopie z. K.:

- Tiefbauamt des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern (info.tba@bve.be.ch)
- Strasseninspektorat Seeland (fritz.witschi@bve.be.ch)

Rechtliche Grundlagen

1. Strassengesetz des Kantons Bern vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
2. Koordinationsgesetz des Kantons Bern vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)